



Botschaft

der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung (Entschädigung Grossratsmitglieder)

1. Ausgangslage

An der Grossratssession vom 2. Dezember 2019 behandelte der Grosse Rat den Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission auf Erhöhung der Entschädigungen der Standeskommission und der Präsidien der grossrätlichen Kommissionen. Im Rahmen der Beratung des Geschäfts stellte Grossrat Josef Koch, Gonten, den Antrag, die Entschädigung der Grossrätinnen und Grossräte für die Sessionen von heute Fr. 100.-- pro Halbtage auf Fr. 200.-- zu erhöhen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Sessionen in den letzten Jahren aufwendiger geworden sind. Zudem solle mit der Erhöhung der Sitzungsentschädigung die aufwendige Vorbereitung der Sessionen angemessen berücksichtigt werden. Auf eine Grundpauschale für die Grossrätinnen und Grossräte solle verzichtet werden, da das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ein Ehrenamt bleiben und nur die Teilnahme an einer Sitzung entschädigt werden soll. Auch eine allgemeine Erhöhung der Sitzungsgelder nach Art. 8 Abs. 1 der Behördenverordnung (BehV, GS 170.010) sei nicht vorzunehmen. Die Entschädigungsansätze für Kommissionssitzungen solle unverändert bei Fr. 100.-- pro Halbtage belassen werden.

Der Grosse Rat lehnte den Antrag von Grossrat Josef Koch ab, beauftragte aber die Staatswirtschaftliche Kommission, im nächsten Jahr die in Art. 8 Abs. 1 BehV festgelegten Sitzungsgelder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen zu überprüfen. Der Grosse Rat erwartet je nach Ausgang der Überprüfung einen Bericht oder einen Antrag für eine erneute Revision der Behördenverordnung.

2. Abklärungen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat inzwischen eine Auslegeordnung für sämtliche kantonale Kommissionen gemacht. Sie hat die Entschädigungen der Kommissionen anhand der Sitzungshäufigkeit und der Sitzungsdauer näher abgeklärt.

Insgesamt bestehen im Kanton 52 Kommissionen. Ab 2021 werden es mit der Gerichtskommission und der Fachkommission Strafverfolgung 54 Kommissionen sein. Zusätzlich werden vereinzelt Ad-hoc-Kommissionen eingesetzt, beispielsweise die Baukommission für das neue Hallenbad, die Strukturkommissionen und weitere Kommissionen für die Abklärung von Fachbereichen oder Fachfragen.

Für die kantonalen Kommissionen, einschliesslich der Grossratssessionen, werden heute jährlich insgesamt rund 1'700 Sitzungsgelder zu Fr. 100.-- und für die Präsidien zu Fr. 120.-- ausbezahlt. Die Sitzungsgelder des Grossen Rates, des Büros des Grossen Rates, der grossrätlichen Kommissionen, der Schatzungskommission und der Heimatschutzkommission machen vom Gesamtaufwand rund 80% aus.

Die Anzahl Sitzungen der kantonalen Kommissionen ist sehr unterschiedlich. Sie bewegt sich zwischen null und 50 Sitzungen pro Jahr. Es gibt Kommissionen, in denen in den letzten 20 Jahren keine einzige Sitzung abgehalten wurde. Die Einigungsstelle hat seit ihrem Bestehen

sogar noch niemals getagt. Die Dauer der Sitzungen variiert zwischen einer Stunde und einem halben Tag. Ausbezahlt wird allerdings ungeachtet der Dauer für jede Sitzung von bis zu einem halben Tag Fr. 100.-- für Mitglieder und Fr. 120.-- für das Präsidium.

Angesichts dieser unterschiedlichen Umstände und Bedingungen erachtet die Staatswirtschaftliche Kommission eine generelle Erhöhung der Sitzungsgelder für die kantonalen Kommissionen als nicht gerechtfertigt und zielführend. Daher soll zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet werden. Vielmehr sollte die Notwendigkeit der Fortführung der Kommissionen, die höchstens ganz selten tagen, überprüft werden. Da es sich bei diesen Kommissionen hauptsächlich um solche handelt, die von der Standeskommission eingesetzt werden, soll sie mit der Überprüfung beauftragt werden.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Sessionen kann sie die Begründung, die dem Antrag vom 2. Dezember 2019 zugrunde liegt, nachvollziehen. Die Komplexität der zu behandelnden Geschäfte und die Aktenmenge sind gestiegen. Der Aufwand für eine seriöse persönliche Vorbereitung der Sessionen ist gewachsen. Zudem verhält es sich so, dass zur Vorbereitung auch der Austausch in den Verbänden immer wichtiger geworden ist. Die Sitzungen der Verbände zur Vorbereitung der Geschäfte nehmen in der persönlichen Vorbereitung der Grossrätinnen und Grossräte einen bedeutenden Platz ein. Im Unterschied zu Sitzungen kantonalen Kommissionen werden diese Vorbereitungssitzungen nicht entschädigt.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält es für richtig, den gestiegenen persönlichen Aufwand für die Vorbereitung der Sessionen bei den Entschädigungen angemessen zu berücksichtigen. Weil die persönliche Vorbereitung und die Zusammenarbeit in den Verbänden auch dann anfallen, wenn man dann schliesslich, beispielsweise wegen einer Krankheit, ausnahmsweise nicht an einer Session teilnehmen kann, schlägt die Staatswirtschaftliche Kommission statt der Erhöhung der Sessionsentschädigung eine Grundpauschale für die Grossrätinnen und Grossräte vor.

Die Pauschale soll Fr. 500.-- pro Amtsjahr betragen. Mit ihr werden sämtliche persönlichen Vorbereitungen und die allgemeine politische Arbeit als Grossrätin oder Grossrat abgegolten.

3. Präsidialentschädigung Gerichtskommission

Im Rahmen der Neufassung der Justizaufsicht hat der Grosse Rat am 22. Juni 2020 beschlossen, für das Wahrnehmen seiner Obergerichtsbefugnisse eine dreiköpfige Gerichtskommission einzusetzen. Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin ist aus dem Kreis der Mitglieder des Grossen Rates die Gerichtskommission zu wählen.

Da voraussichtlich auch die Präsidentin oder der Präsident der Gerichtskommission dem Grossen Rat regelmässig Bericht erstatten muss, soll auch bei dieser Kommission der Zuschlag für die Führung der Kommissionssitzungen bei Fr. 100.-- liegen, wie dies bei den vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission der Fall ist. Art. 8 Abs. 2 BehV, welcher die Zuschläge für die Kommissionspräsidien regelt, ist entsprechend mit der Gerichtskommission zu ergänzen.

4. Bemerkungen zum Revisionsvorschlag

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigungen gemäss Behördenverordnung werden grundsätzlich in Jahrespauschalen und Sitzungs- oder Fallentschädigungen unterteilt. Die Pauschalen werden in Art. 6 BehV geregelt, die anderen Entschädigungen sowie die Spesen in den nachfolgenden Bestimmungen. Die für die Grossrätinnen und Grossräte vorgesehene neue Jahrespauschale wird demgemäss in Art. 6 BehV eingefügt.

Heute werden für die pauschalen Entschädigungen zwei Kategorien von Personenkreisen geführt, einerseits die Standeskommission und andererseits die übrigen Behördenmitglieder, darunter auch das Präsidium des Grossen Rates. Mit der Einführung der Pauschale für die Grossrätinnen und Grossräte rechtfertigt es sich, für den Grossen Rat einen eigenen Absatz zu führen. Die Pauschalen für die Grossrätinnen und Grossräte sowie für das Präsidium werden daher in einen neuen Abs. 1a genommen.

Da die persönliche Vorbereitung auf die Sessionen auch bei der jeweiligen Grossratspräsidentin oder beim jeweiligen Grossratspräsidenten anfällt, sollen auch sie von der neuen Pauschale profitieren. Die Präsidialpauschale soll demgemäss von Fr. 3'100.-- auf Fr. 3'600.-- steigen.

Mit der neuen Pauschale wird die allgemeine Vorbereitungsarbeit für die Sessionen und die Arbeit als Grossrätin oder Grossrat abgegolten. Für die Teilnahme an den Sessionen selbst gilt nach wie vor die Regelung nach Art. 8 BehV. Jede Grossrätin und jeder Grossrat erhält auch künftig pro halben Sessionstag eine Entschädigung von Fr. 100.--, das Präsidium einen Zuschlag von Fr. 20.--. Auch die Zuschläge für die Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission von Fr. 100.-- nach Art. 8 Abs. 2 BehV sowie die Entschädigung für das Verfassen von Amtsberichten nach Art. 8 Abs. 3 BehV bleiben unverändert fortbestehen.

Es ist vorgesehen, mit der neuen Pauschale am 1. Januar 2021 zu beginnen. Um den Fall der ausserhalb des Amtsjahresrhythmus beginnenden Entschädigung sauber abwickeln zu können, ist Art. 6 Abs. 3 BehV entsprechend zu ergänzen.

Die Abwicklung der Auszahlung im Jahr 2021 wird so vorgenommen, dass für die Zeit von Anfang Januar bis zur Junisession, mit welcher das Amtsjahr 2020/2021 für den Grossen Rat und seine Kommissionen abgeschlossen wird und das neue Amtsjahr beginnt, eine halbe Pauschale ausgerichtet wird. Danach läuft die Auszahlung der Pauschalen im Rhythmus der Amtsjahre.

Bei einem Rücktritt aus dem Grossen Rat auf die Bezirksgemeinde auf Anfang Mai eines künftigen Jahrs bleibt es bei der vollen Pauschale für das fragliche Amtsjahr, denn die erste nach dem Mai folgende Session, die Junisession, gilt bereits als erste Session des neuen Amtsjahrs. Die fünf Sessionen des Vorjahrs werden noch vom zurücktretenden Grossratsmitglied vorbereitet worden sein. Da mit der neuen Pauschale insbesondere die Vorbereitung der Sessionen abgegolten werden soll, erscheint es richtig, dem bisherigen Mitglied die ganze Pauschale für das Amtsjahr auszurichten. Das neue Mitglied erhält für die fünf Sessionen im folgenden Amtsjahr ebenfalls die volle Pauschale. Bezogen auf das Jahr 2021 bedeutet dies, dass Grossratsmitglieder, die auf die Bezirksgemeinde 2021 zurücktreten, die halbe Pauschale erhalten.

Art. 8 Grosser Rat und kantonale Kommissionen

Die in Abs. 2 enthaltene Liste der Kommissionen, bei denen für das Führen einer Kommissions-sitzung ein Zuschlag von Fr. 100.-- gilt, wird mit der Gerichtskommission ergänzt.

Inkrafttreten

Die Revision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

5. Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden. Die Standeskommission sei damit zu beauftragen, die Berechtigung der Fortführung der kantonalen Kommissionen mit nur wenigen Sitzungen zu überprüfen.

Appenzell, 17. September 2020

Namens der Staatswirtschaftlichen Kommission

Der Präsident:

Grossrat Urban Fässler